

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 24 (1951)

Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

Auswirkungen des neuen Verwaltungsreglementes

Von Oberst E. Bieler, Sektionschef des OKK., Bern

Zu der Neugestaltung der Verpflegungsabrechnung im neuen Verwaltungsreglement wurden s. Zt. viele Bedenken geäussert. Es wurde vorausgesagt, dass der Gemüseportionskredit, bei dem nicht mehr Einsparungen zugunsten einer Haushaltungskasse gemacht werden können, voll ausgeschöpft werde und dass Verschwendungen zu gewärtigen seien. Bei der Revision der Buchhaltungen wurde der Verpflegungsabrechnung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei wurde die interessante Feststellung gemacht, dass im Wiederholungskurs Übertreibungen oder gar missbräuchliche Verwendung des Verpflegungskredites höchst selten vorkommen, in Rekruten- und Unteroffiziersschulen dagegen häufiger in Erscheinung treten. Die Zahl der Fälle verteilt sich ungefähr zu gleichen Teilen auf absichtliche Ausnützung des vollen Verpflegungskredites, irrtümliche Interpretationen der Vorschriften und ungeschickte Handhabung der Verpflegungsabrechnung. Diese Feststellungen führten zu den „Weisungen betreffend den Truppenhaushalt vom 31. Dezember 1950“, die zuhanden sämtlicher Kommandanten und Rechnungsführer ausgegeben wurden. Seit der Ausgabe dieser Weisungen sind die gerügten Misstände sozusagen gänzlich verschwunden.

Abgesehen von diesen festgestellten Unkorrektheiten in einer verschwindend kleinen Zahl von Haushalten, wurde der weitaus grösste Teil der Haushalte sparsam und zweckmässig geführt. Es wurden insgesamt 385 Stäbe und Einheiten statistisch verarbeitet, wovon 131 Stäbe und Einheiten aus der Periode vom 1. Januar bis 31. Mai 1950 (Kat. A), 254 Stäbe und Einheiten aus der Periode vom 1. Juni bis 31. Dezember 1950 (Kat. B). Davon führten in Kat. A 32, in Kat. B 56 Stäbe und Einheiten keinen eigenen Haushalt.

Von den 99 Haushalten Kat. A und 198 Haushalten Kat. B machten:

Überfassungen auf dem Gemüseportionskredit (zuviel gefasst):

Kat. A:

4 Haushalte bis Fr. 100.—	
3 „ „ „ „ 200.—	

Kat. B:

18 Haushalte bis Fr. 100.—	
5 „ „ „ „ 200.—	
1 „ „ „ „ 300.—	
1 „ „ „ „ 400.—	
1 „ „ „ „ 500.—	

7 Haushalte = 7 %

26 Haushalte = 13 %